

---

„Fertigungskette“ und „Unterstützerbetriebe“ – Das  
BAG macht sich den TV BZ ME,  
wie es ihm gefällt!

... und uns die Probleme

6. Potsdamer Rechtsforum zur Zeitarbeit am 5. Oktober 2017

Dr. Guido Norman Motz Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht

---

# Themen

- I. Überblick
- II. Urteil zur Inhaberidentität – „Logistikzentrum“
- III. Urteil zu den Katalogbetrieben – „Pony-Pack“
- IV. Urteil zu Unterstützerbetrieben – „Kontraktlogistik“
- V. Folgefragen





# Überblick

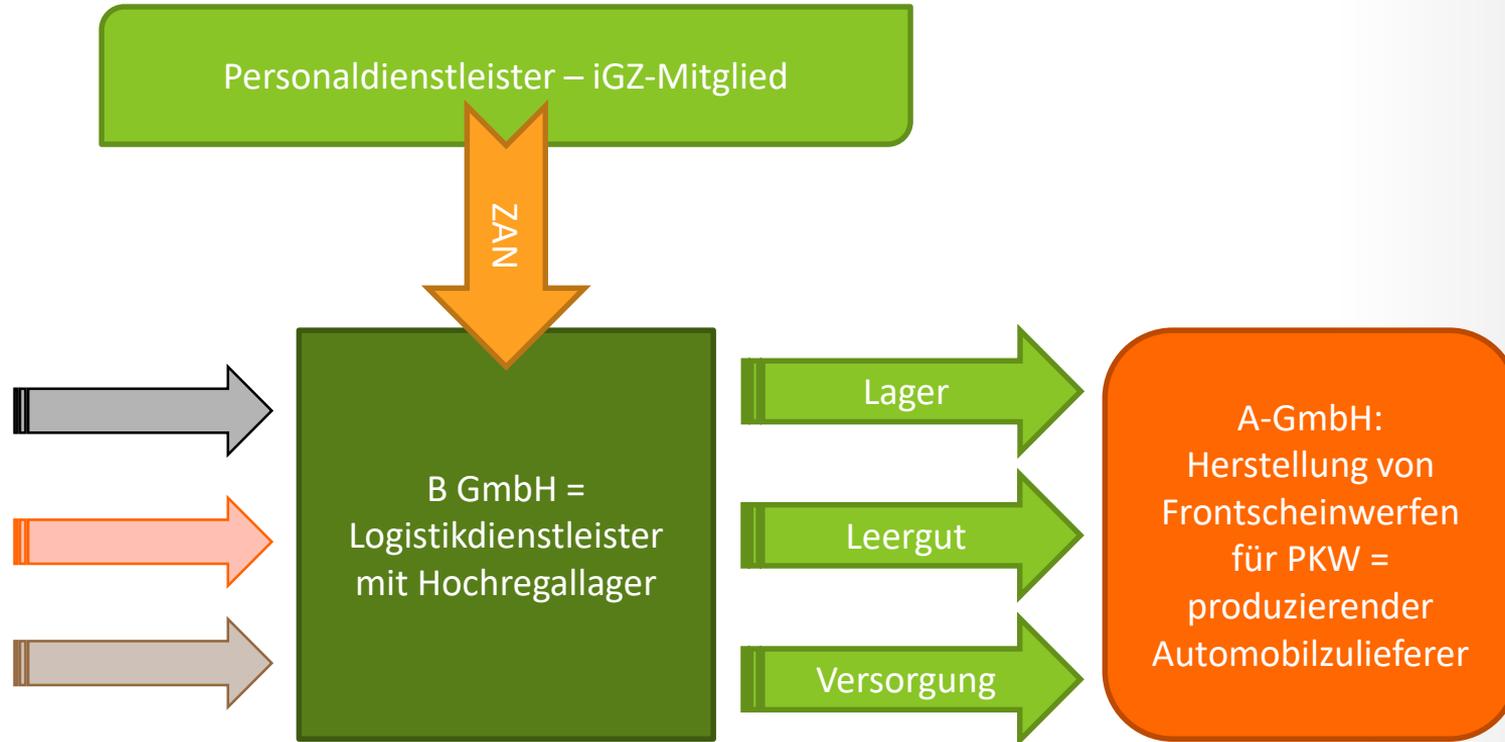
- Urteile vom 22. Februar 2017: Dreifache Erweiterung des Anwendungsbereichs des TV BZ ME
  - Erweiterung der Hilfs-/Neben-betriebe durch den Verzicht auf eine Inhaberidentität
  - Erweiterung der Katalogbetriebe auf Betriebe einer Fertigungskette
  - Erweiterung durch Konkurrenz von Branchenzuschlagstarifverträgen

# Überblick

- Fünfstufige Prüfungsreihenfolge:
  - **Handelt es sich beim Kundenbetrieb um einen Katalogbetrieb?**
  - Handelt es sich um einen Handwerksbetrieb?
  - **Handelt es sich um einen Hilfs- und Nebenbetrieb?**
  - Handelt es sich um einen Betrieb artverwandter Industrien?
  - In Zweifelsfällen: Welcher Tarifvertrag findet im Kundenbetrieb Anwendung?



# I. „Logistikzentrum“-Urteil – 5 AZR 453/15



# I. „Logistikzentrum“-Urteil – 5 AZR 453/15

- Was hat das BAG entschieden?
  - Kein Handwerksbetrieb
  - Kein Katalogbetrieb, da Tätigkeiten = Logistik
    - „Diese unterstützen zwar die Produktion von Automobilen, sind aber nicht unmittelbar in die Fertigungskette des Automobilzulieferers A eingebunden.“
  - Ist die B-GmbH Hilfs- und Nebenbetrieb iSd TV BZ ME 2012?
    - > Dies war zuvor vom Thüringer LAG mit der Begründung verneint worden, dass der Betrieb der B-GmbH und der Betrieb der A-GmbH nicht den selben Inhaber hatten.

# I. „Logistikzentrum“-Urteil – 5 AZR 453/15

- Definition der Hilfs-/Nebenbetriebe als „Unterstützerbetriebe“

*„Gemeint sind damit Betriebe, die nicht originär einem der in § 1 Nr. 2 Satz 2 Halbs. 1 TV BZ ME genannten Wirtschaftszweige unterfallen, die aber nach ihren ausschließlichen oder überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Katalogbetriebs unterstützen und deshalb zum entsprechenden Wirtschaftszweig in dem Sinne „gehören“, dass sie ihm zuzuordnen sind.“*

# I. „Logistikzentrum“-Urteil – 5 AZR 453/15

*„Kennzeichnend für den Hilfs- oder Nebenbetrieb ist, dass der betreffende Betrieb ein selbständiger Betrieb ist, der für einen anderen Betrieb - den Hauptbetrieb - eine Hilfsfunktion ausübt und den dort verfolgten Betriebszweck unterstützt.“*

- Reparatur-, Zubehör-, Montage- und Dienstleistungsbetriebe sind Regelbeispiele der Hilfs- und Nebenbetriebe > „und sonstigen“ bewirkt keine Einschränkung

# I. „Logistikzentrum“-Urteil – 5 AZR 453/15

- Erweiterung durch Verzicht auf Inhaberidentität

*„Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist es nicht erforderlich, dass Katalogbetrieb und Unterstützungsbetrieb iSd.*

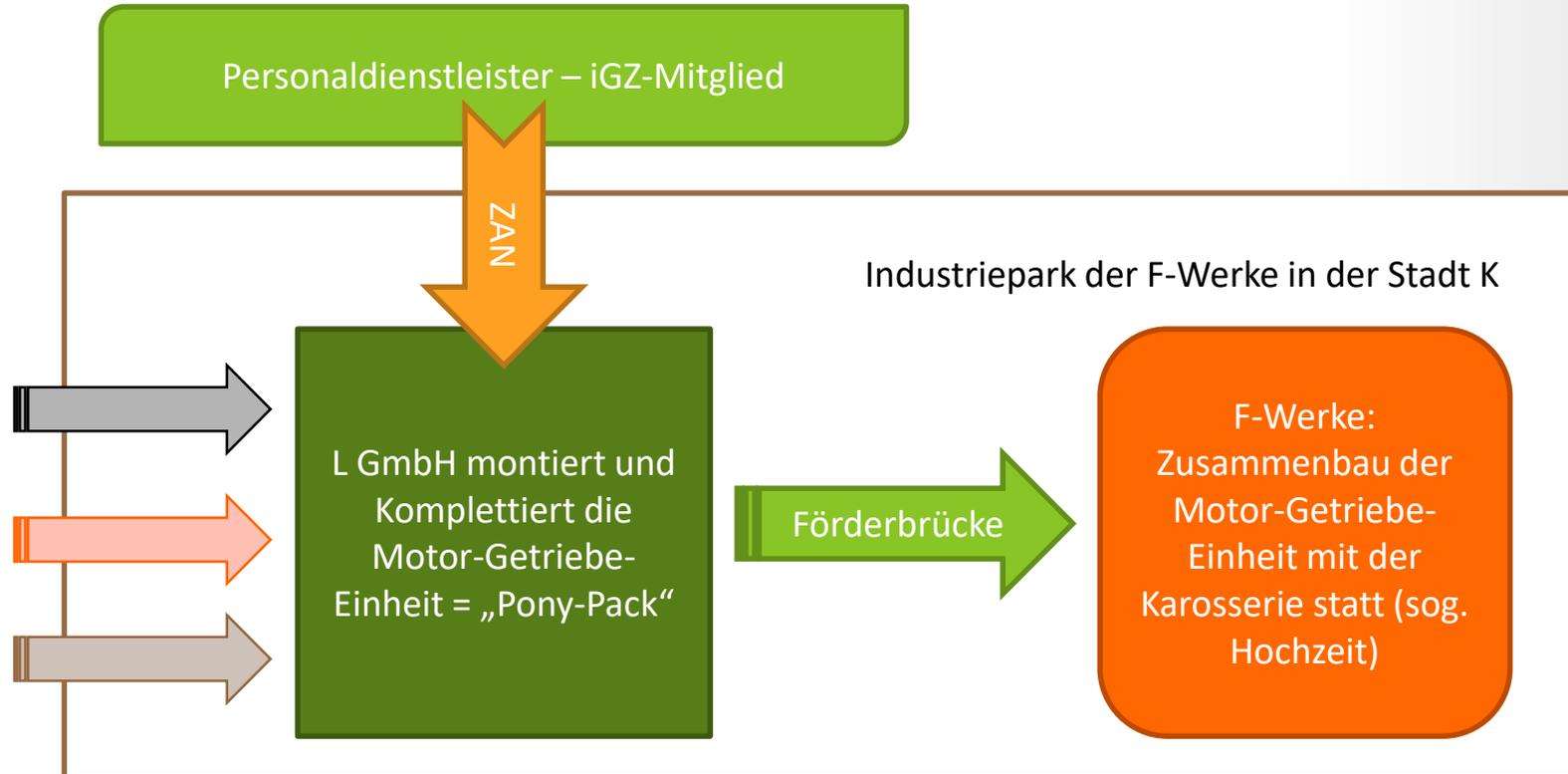
*§ 1 Nr. 2 Satz 2 Halbs. 2 TV BZ ME denselben Inhaber haben. Für eine solche - ungeschriebene - Voraussetzung bietet die Tarifnorm keinen Anhaltspunkt. [...]*

*Hätten die Tarifvertragsparteien eine Inhaberidentität der dort genannten Hilfs- und Nebenbetriebe zu den im vorangehenden Halbs. 1 angeführten Betrieben festlegen wollen, hätten sie dies durch eine entsprechende Formulierung oder Einschränkung unschwer klarstellen können.“*

# I. „Logistikzentrum“-Urteil – 5 AZR 453/15

- Folgerungen
  - Inhaberidentität kein Kriterium mehr
  - Zuordnung zu einem Hauptbetrieb erforderlich, der ein Katalogbetrieb sein muss
  - Deckelung setzt die Geltendmachung durch den Kundenbetrieb voraus > offen, ob nachträgliche Geltendmachung möglich
    - M.E. problematisch, da dadurch die Ansprüche der Mitarbeiter nachträglich beseitigt werden

## II. „Pony-Pack“-Urteil – 5 AZR 552/14



## II. „Pony-Pack“-Urteil – 5 AZR 552/14

- Katalogbetrieb > Erweiterung auf die Fertigungskette

*„Betriebe des Wirtschaftszweigs Automobilindustrie und Fahrzeugbau sind neben denjenigen der Automobil- und Fahrzeughersteller im engeren Sinne alle Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit als Glied einer Fertigungskette unmittelbar auf die Fertigung eines Automobils oder eines sonstigen Fahrzeugs sowie seiner Bestandteile gerichtet ist.“*

## II. „Pony-Pack“-Urteil – 5 AZR 552/14

- Begründung des BAG
  - Keine Definition des Wirtschaftszweigs Automobilindustrie und Fahrzeugbau > Allgemeines Begriffsverständnis:

*„Gemeinhin fällt darunter die - industrielle - Herstellung von Automobilen und sonstigen Fahrzeugen, Karosserien, Aufbauten und Anhängern sowie die Herstellung von elektrischen und elektronischen Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen (vgl. die Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamts).“*

- > Nach BAG sei weites Verständnis richtig

## II. „Pony-Pack“-Urteil – 5 AZR 552/14

- Sinn und Zweck des TV BZ ME 2012:  
*„Weil den Tarifvertragsparteien bei Abschluss des TV BZ ME die arbeitsteilige Produktion gerade in der Automobilindustrie bekannt war, hätte es deutlicher Anhaltspunkte bedurft, wenn sie den Wirtschaftszweig Automobilindustrie und Fahrzeugbau auf die jeweiligen Hersteller hätten beschränken wollen.“*
- Systematik > Kein Gegenargument aus § 1 Nr. 2 Satz 2 Halbs. 2 TV BZ ME  
*„Die Tarifnorm erweitert („sowie“) den fachlichen Geltungsbereich des TV BZ ME auf Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstige Hilfs- und Nebentriebe.“*

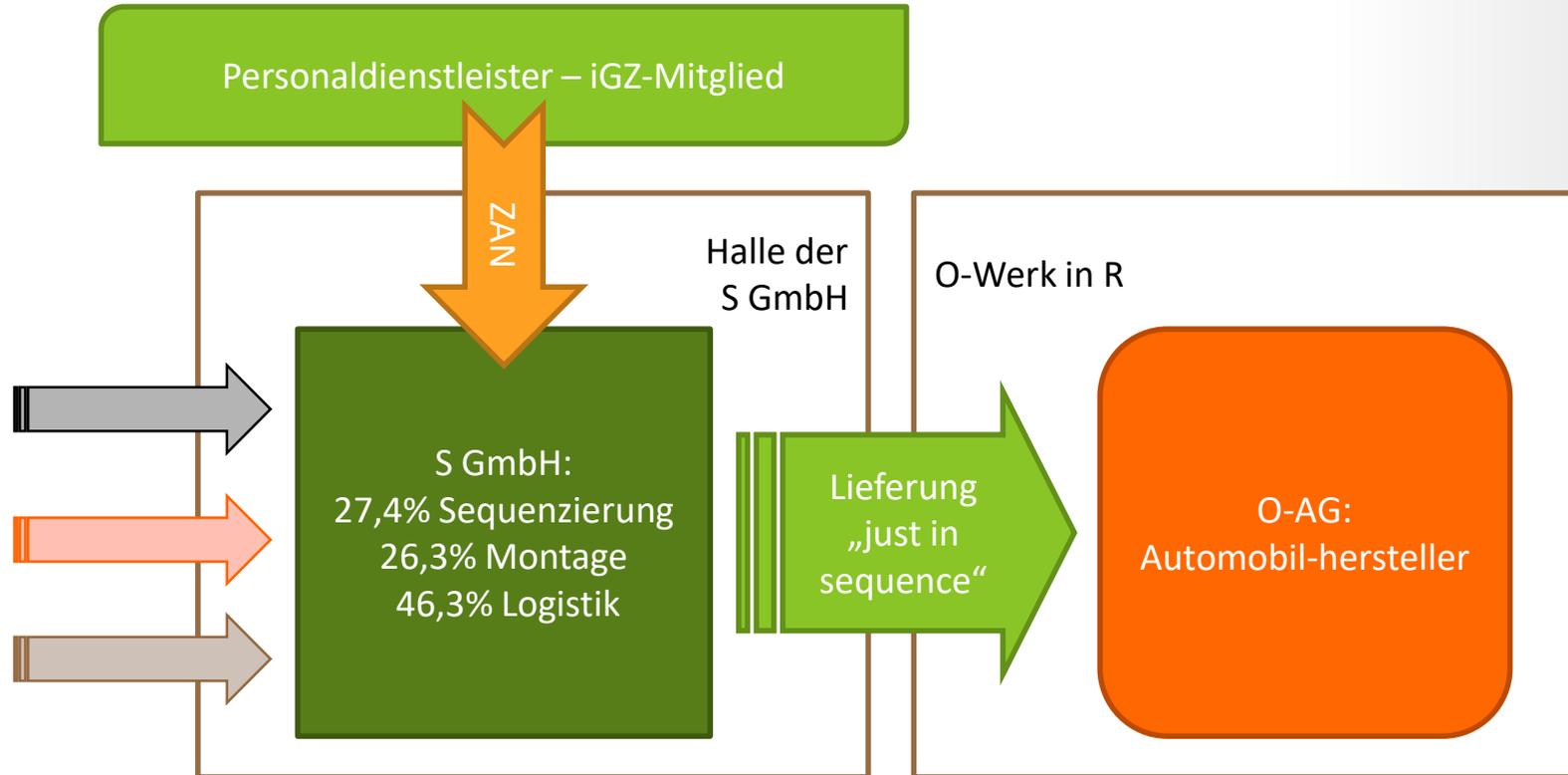
## II. „Pony-Pack“-Urteil – 5 AZR 552/14

- Folgerungen
  - Keine Beschränkung auf Hersteller im engeren Sinn (Hersteller = F-Werke, die die Automobile in den Verkehr bringen)
    - „Die Herstellung von Automobilen und sonstigen Fahrzeugen beschränkt sich nicht auf den Hersteller im engeren Sinne, also denjenigen, der das fertige Produkt auf den Markt bringt.“
  - Erweiterung auf Bestandteile eines Automobils
  - TV BZ ME erfasst nicht nur die eigentlichen Automobilhersteller, sondern auch deren Zulieferer

## II. „Pony-Pack“-Urteil – 5 AZR 552/14

- Betriebliche Tätigkeit muss unmittelbar auf die Fertigung eines Automobils oder seiner Bestandteile gerichtet sein
  - „... unmittelbar in die Fertigungskette der F GmbH eingebunden und Teil im Produktionsprozess zur Herstellung von deren Automobilen.“
  - Unmittelbarkeitserfordernis > Fertigung erforderlich
  - Montage gehört damit zur Fertigung
  - Nicht: Logistik
  - Nicht: Sequenzierung
- Unterstützung der Produktion von Teilen beim Zulieferer reicht, sofern selbst produziert wird

### III. „Kontraktlogistik“-Urteil - 5 AZR 252/16



### III. „Kontraktlogistik“-Urteil - 5 AZR 252/16

- S-GmbH ist kein Katalogbetrieb

*„Seine überwiegenden Tätigkeiten sind [...] solche aus dem Bereich Logistik und Sequenzierung. Diese unterstützen zwar die Produktion von Automobilen, sind aber nicht unmittelbar in die Fertigungskette der O AG eingebunden.“*

- Logistik + Sequenzierung = 73,7%
- Montage = 26,3%

### III. „Kontraktlogistik“-Urteil - 5 AZR 252/16

- Definition der Hilfs-/Nebenbetriebe als „Unterstützerbetriebe“
- Erweiterung der Hilfs-/Nebenbetriebe durch den Verzicht auf eine Inhaberidentität
- Betrieb der S-GmbH ist ein Dienstleistungsbetrieb:  
*„Neben dem untergeordneten Montagebereich unterstützt der Betrieb der S mit seinen überwiegenden Tätigkeiten Sequenzierung und Logistik die Autoproduktion bei der O AG.“*

### III. „Kontraktlogistik“-Urteil - 5 AZR 252/16

- Es reicht aus, wenn die Produktion in einem Katalogbetriebe mit den arbeitszeitlich im Betrieb überwiegend ausgeübten Tätigkeiten unterstützt wird
  - Keine Fertigung erforderlich
    - Logistik ausreichend
    - Sequenzierung ausreichend



### III. „Kontraktlogistik“-Urteil - 5 AZR 252/16

- Tarifzuständigkeit der IG Metall

*„An der Tarifzuständigkeit der IG Metall für die in § 1 Nr. 2 Satz 2 Halbs. 2 TV BZ ME genannten Betriebsstätten bestehen keine vernünftigen Zweifel.“*

- Zuständigkeit für Logistik- oder Dienstleistungsbetriebe, die – entsprechend § 3 Ziff. 1 lit. c der Satzung der IG Metall 2012 – zu Wirtschaftszweigen gehören, für die die IG Metall Tarifzuständigkeit beansprucht
- BAG sieht keine Bedenken bzgl. der satzungsmäßigen Zuständigkeit der IG Metall trotz Ausweitung des Zuständigkeits-bereichs und Überschneidung mit den Zuständigkeitsbereichen der anderen DGB-Mitgliedsgewerkschaften

### III. „Kontraktlogistik“-Urteil - 5 AZR 252/16

- Überschneidungen der Tarifzuständigkeiten der IG Metall und von ver.di unproblematisch
  - Es gibt keinen tarifrechtlichen Grundsatz, der Überschreitungen verbietet
  - Sollen solche vermieden werden, müssten die Mitgliedsgewerkschaften des DGB ihre Zuständigkeiten zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten verbandsintern neu ordnen
- Folge: Betriebe können verschiedenen TV BZ zugeordnet werden > Es treten vermehrt Konkurrenzen auf
- Tarifverträge iGZ/DGB wirksam

## IV. Folgefragen

- Absolutes oder relatives Überwiegen?
- Handwerksbetrieb als Hilfs-/Nebenbetrieb?
- „Notwendiges“ oder „optionales“ Zubehör?
- Verständnis des Hauptbetriebs
- Deckelung
- Übertragbarkeit auf andere TV BZ
- Auflösung von Konkurrenzen



# 1. Absolutes oder relatives Überwiegen?

- Rechtsprechung des BAG nicht eindeutig > war jeweils nicht entscheidungsrelevant
  - Würde bspw. ein Betrieb zu 35% Teile für die Automobilindustrie montieren, zu 32,5% Leistungen für die chemische Industrie erbringen und zu 32,5% Logistikdienstleistungen anbieten, wäre nur ein relatives Überwiegen gegeben, da der Teil der Produktion für die Automobilindustrie der größte ist, aber nicht mehr als 50% beträgt.
  - Hält man hingegen ein absolutes Überwiegen für erforderlich, wäre dies bei 50% oder weniger (also im Beispiel) nicht erfüllt, so dass der Betrieb nicht zuschlagspflichtig wäre.

# 1. Absolutes oder relatives Überwiegen?

- M.E. absolutes Überwiegen erforderlich > mehr als 50% der Arbeitsstunden der Gesamtbelegschaft des Betriebs müssen auf Tätigkeiten entfallen,
  - die als Teil der Fertigungskette gelten,
  - als Unterstützertätigkeiten gelten.
    - Argument: Wertung nach AEntG

## 2. Handwerksbetriebe

- Kann ein Handwerksbetrieb ein Hilfs-/Nebenbetrieb sein?
- M.E. nicht
  - Wortlaut § 1 Abs. 2 TV BZ ME: „Betriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind“
  - Herausnahme des Handwerks damit „vor die Klammer“ gezogen
  - Herausnahme bezieht sich auf die gesamte folgende Definition
  - Die „sowie“-Verknüpfung ergänzt nur die Aufzählung der Katalogbetriebe, schafft aber keine neue Kategorie von Betrieben
  - Kein „Entweder-oder“-Verhältnis

### 3. „Notwendiges“ oder „optionales“ Zubehör?

- BAG zum Wirtschaftszweig Automobilindustrie und Fahrzeugbau

*„Gemeinhin fällt darunter die - industrielle - Herstellung von Automobilen und sonstigen Fahrzeugen, Karosserien, Aufbauten und Anhängern sowie die Herstellung von elektrischen und elektronischen Ausrüstungsgegenständen **sowie sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen.**“*

*„Für dieses vom Wortlaut der Tarifnorm gedeckte weite Verständnis spricht der Zweck des TV BZ ME.“*

- Eigenständig nutzbares Zubehör als Abgrenzungskriterium? Parallele zum Steuerrecht möglich?

## 4. Verständnis des Hauptbetriebs

- Hilfs-/Nebenbetrieb für mehrere Hauptbetriebe
  - Kann ein Hilfs-/Nebenbetrieb ein Hauptbetrieb sein, so dass man zu Hilfs-/Nebenbetriebs-Ketten kommt?
  - Kann es mehrere Hauptbetriebe geben?
- BAG: Definition der Unterstützerbetriebe

*„Kennzeichnend für den Hilfs- oder Nebenbetrieb ist, dass der betreffende Betrieb ein selbständiger Betrieb ist, **der für einen anderen Betrieb - den Hauptbetrieb** - eine Hilfsfunktion ausübt und den dort verfolgten Betriebszweck unterstützt.“*

## 4. Verständnis des Hauptbetriebs

- M.E. strenger Betriebsbezug im TV BZ ME, insb. nach Streichung der Protokollnotiz 1 zum Entleiher
- Auch nach BAG strenger Betriebsbezug, war aber nicht entscheidungserheblich
- M.E. irrelevant, ob der Kundenbetrieb überwiegend für ME-Branche tätig wird, sofern er nicht überwiegend für einen Hauptbetrieb als Katalogbetrieb unterstützen tätig wird
- Risiko der erweiternde Auslegung durch die Rechtsprechung

# 5. Deckelung

- Für die Deckelung ist die Vergütung (Stundenentgelt oder Arbeitsentgelt, je nach Zuschlagsstufe) eines vergleichbaren Stammmitarbeiters im Einsatzbetrieb entscheidend
- Bezugsobjekt der Deckelung bleibt damit der Mitarbeiter des Kundenbetriebs, auch wenn dieser ein Hilfs-/Nebenbetrieb eines Hauptbetriebs ist > Vergütungshöhe im Hauptbetrieb damit irrelevant

# 6. Übertragbarkeit auf andere TV BZ

- Unterschiedliche Formulierungen in den TV BZ
  - TV BZ ME 2012 und TV BZ ME 2017: *„sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.“*
    - Ebenso TV BZ HK, TV BZ TB
    - Ebenso TV BZ PPK und TV BZ Druck – gewerblich
    - Ist dies von der Satzung von ver.di gedeckt?
    - Auf diese ist die Rechtsprechung des BAG uneingeschränkt zu übertragen

## 6. Übertragbarkeit auf andere TV BZ

- TV BZ Chemie: *„sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien und anderer Branchen, die den Chemietarifvertrag anwenden.“*
  - Dienstleistungsbetriebe und sonstige Hilfs- und Nebenbetriebe fehlen > Rechtsprechung zu den Unterstützerbetrieben nur bedingt übertragbar, da keine Definition von Regelbeispielen
  - Nur Anwendung in den genannten Fällen, nur dann liegen Unterstützerbetriebe vor
    - > Dienstleister sind nicht erfasst (Logistik!)
  - Rechtsprechung zur Inhaberidentität und Fertigungskette übertragbar

## 6. Übertragbarkeit auf andere TV BZ

- TV BZ Kunststoff: *„Dazu gehören auch deren Hilfs- und Nebenbetriebe, Werkstätten und Zweigniederlassungen.“*
- TV BZ Kautschuk: *„Dazu gehören auch deren selbstständige oder unselbstständige Betriebe oder unselbstständige Hilfsbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager und Verkaufsstellen.“*
  - Inhaberidentität erforderlich > „deren“ als sprachliche Verknüpfung
  - Rechtsprechung zu Unterstützerbetrieben bei bestehender Inhaberidentität übertragbar, da Hilfs- und Nebenbetriebe allgemein erfasst
  - Rechtsprechung zur Fertigungskette m.E. übertragbar

# 6. Übertragbarkeit auf andere TV BZ

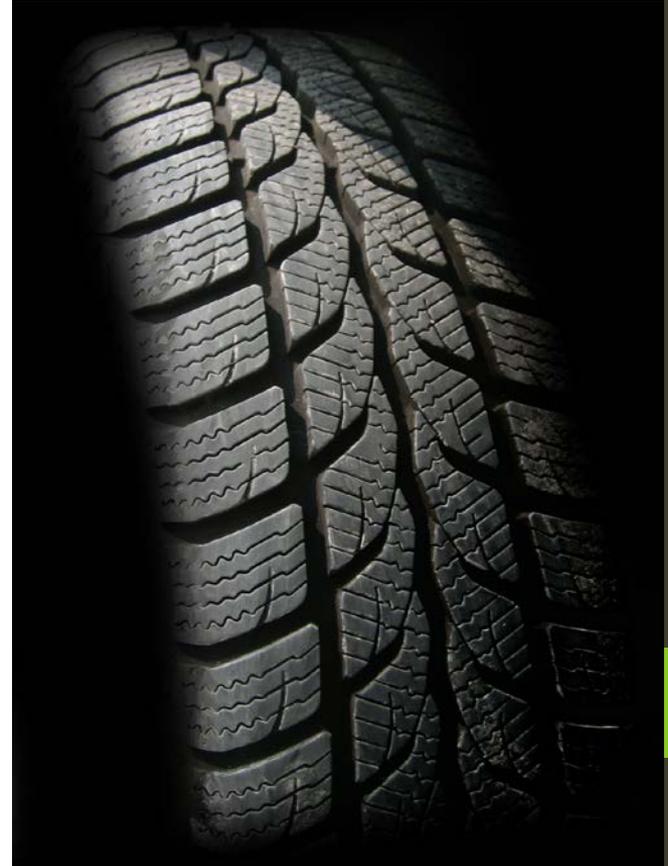
- TV BZ PE - gewerblich und TV BZ KS: „sowie dessen Hilfs- und Nebenbetriebe.“
  - Inhaberidentität m.E. erforderlich > „dessen“ als sprachliche Verknüpfung
  - Rechtsprechung zu Unterstützerbetrieben m.E. übertragbar, da Betriebe allgemein erfasst
  - Rechtsprechung zur Fertigungskette m.E. übertragbar
- TV BZ Eisenbahn
  - Keine Erweiterung auf Hilfs-/Nebenbetriebe > Rechtsprechung zu Unterstützerbetrieben m.E. nicht übertragbar
  - Rechtsprechung zur Fertigungskette m.E. nicht übertragbar, da keine Produktionsbetriebe

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Betriebe können verschiedenen TV BZ als Katalogbetriebe zugeordnet werden, falls Teil der Fertigungskette Automobil
- Betriebe können ein Katalogbetrieb eines TV BZ, aber zugleich Hilfs-/Nebenbetrieb eines anderen TV BZ sein
  - TV BZ ME und/oder TB BZ Kautschuk > Reifenhersteller
  - TV BZ ME und/oder TV BZ TB > Sitzbezüge
  - TV BZ ME und/oder TB BZ Kunststoff > Fahrzeugteile

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Beispiel 1: Reifenproduktion
  - Bisher:
    - Bei Reifenherstellern Anwendung des TV BZ Kautschuk oder des TV BZ Chemie bei Anwendung des Chemie-Tarifvertrags
    - Sondervereinbarung mit der IG BCE
      - Sondervereinbarung Continental AG
      - Sondervereinbarung Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA



# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Zukünftig:
  - Anwendung des TV BZ ME 2012 und des TV BZ ME 2017? Katalogbetrieb und/oder Hilfs-/Nebenbetrieb?
  - Reifen sind Bestandteil eines Automobils, jedenfalls Zubehör
- Gegenargument > Klassifikation der Wirtschaftszweige?
  - „22.11.0 Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen“ und nicht „29.10.1 Herstellung von Personenkraftwagen und Personenkraftwagenmotoren“ einschlägig
  - Bei „29.32.0 Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen“ ist die „Herstellung von Bereifungen (s. 22.11.0)“ ausdrücklich ausgenommen

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Problem 1 > BAG nutzt die Klassifikation nur als Hilfsargument für sein weites Verständnis, aber nicht unmittelbar für die Abgrenzung verschiedener TV BZ
- Problem 2 > BAG hat im „Logistikzentrum“-Urteil die Herstellung von Frontscheinwerfen für PKW zum TV BZ ME 2012 gezählt, obwohl nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu „29.10.1 Herstellung von Personenkraftwagen und Personenkraftwagen-motoren“ ausdrücklich nicht die „Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge (s. 27.40.0)“ gehört
  - > BAG wendet die Klassifikation somit selbst nicht konsequent an
- Problem 3 > Sinn und Zweck der Klassifikation > Vorgaben zur Vereinheitlichung statistischer Erfassungen und Auswertungen
  - <> Tarifzuständigkeit

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Literatur: Klassifikation soll mit Vorsicht für eine Begriffsnäherung geeignet sein, wenn Satzung auf Wirtschaftszweige Bezug nimmt, und sie kann Maßstab für ein allgemeines Begriffsverständnis sein (Löwisch/Rieble, Tarifvertragsgesetz, § 2 TVG Rn. 347, 4. Auflage 2017)
  - > Für letzteres wurde die Klassifikation vorliegend genutzt
- BAG zur Bestimmung der Lohnhöhe bei der Lohnwucherprüfung (BAG Urt. V. 18.2.2012, Az. 5 AZR 630/10, NZA 2012, 978) > auch hier wurde auf die Klassifikation Bezug genommen

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- LAG Baden-Württemberg, Urt. V. 23.01.2013 - 4 Sa 57/12, BeckRS 2013, 67500: *„Wird der fachliche Geltungsbereich eines Tarifvertrages über Wirtschaftszweige bestimmt, so kann auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts zurückgegriffen werden.“*
  - Abgrenzung TV PPK zu TV Druck – gewerblich
- Tarifverträge nehmen allein über den Begriff „Wirtschaftszweige“ Bezug auf die Klassifikation ebenso wie die Satzung, im Übrigen aber an keiner Stelle ausdrücklich Bezug auf die Klassifikation
  - > Woraus ergibt sich, dass die VGZ und die DGB-Mitgliedsgewerkschaften gerade auf die Klassifikation und nicht auf die Tarifzuständigkeit der Gewerkschaften – also die Satzung - abgestellt haben?

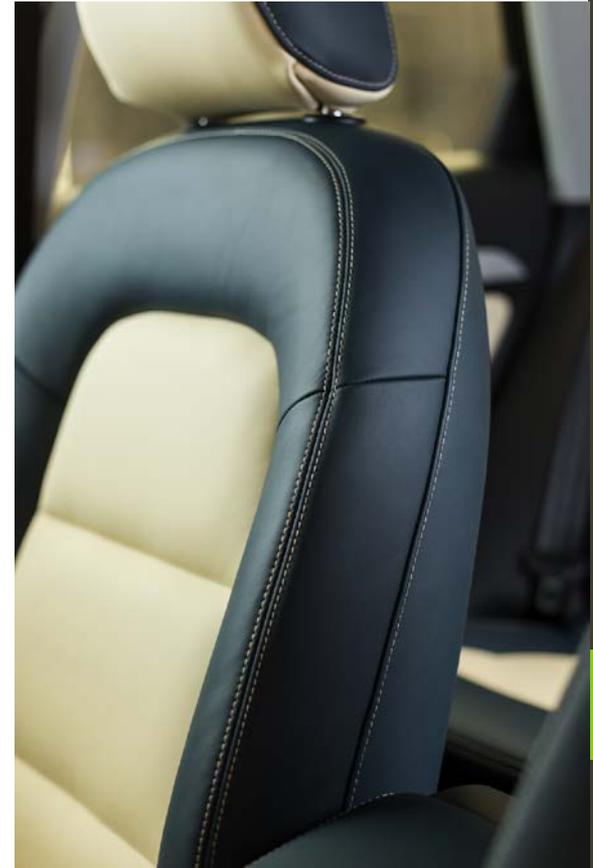
# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Vorrang der Satzung, da Nachzeichnung der Organisationsbereiche
- Abgrenzung anhand dieser Klassifikation (mit Vorsicht) möglich und soweit diese nicht der Satzung widerspricht
- Bei Reifenherstellern wohl Vorrang des TV BZ Kautschuk



# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Beispiel 2: Produktion von Autositzen
  - Anwendung des TV BZ ME?
    - > Argument: Als Automobilzulieferer Teil der Fertigungskette „Automobil“ und damit Katalogbetrieb nach § 1 Nr. 2 TV BZ ME oder zumindest Hilfs-/Nebenbetrieb
  - Anwendung des TV BZ TB?
    - > Argument: Es werden bei Sitzherstellung Bezugsstoffe und damit Textilien verwendet



# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Klassifikation der Wirtschaftszweige

*„29.32.0 Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen*

*Diese Unterklasse umfasst: [...]*

*– Herstellung von Sitzen für Kraftfahrzeuge“ > TV BZ ME*

*„13.96.0 Herstellung von technischen Textilien*

*Diese Unterklasse umfasst: [...]*

*- Herstellung von Textilerzeugnissen zur Ausstattung von Kraftfahrzeugen“ > TV BZ TB*

- Einordnung demnach nicht eindeutig möglich

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Satzung der IG Metall
  - Organisationsbereich I:
    - Automobilindustrie und Fahrzeugbau
  - Organisationsbereich II:
    - Zulieferer für die Automobilindustrie, soweit Textilien oder textile Ersatzstoffe verarbeitet bzw. verwendet werden
    - Autogurt- und Autogurtzubehörherstellung
    - Herstellung von Autohimmelstoffen (mit und ohne Beschichtung)
    - Herstellung von Fahrzeugsitzbezügen und Fahrzeugverkleidungen (mit und ohne Beschichtung)
    - Herstellung von Sitz- und Lehneinlagen für Fahrzeuge aller Art
    - Polster für Fahrzeuge aller Art

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Satzung der IG Metall
  - Organisationsbereich II detaillierter gefasst, daher m.E. spezieller
  - Mögliche Einwände:
    - Dann unterstellt man, dass zwischen den Organisationsbereichen ein Ausschließlichkeitsverhältnis besteht
    - Sinn und Zweck der Satzungsregelung ist nicht die Vermeidung von Konkurrenzen
  - Alternative: Anspruchskonkurrenz



# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Anwendung der Kriterien des Tarifvertragsgesetzes > Tarifkonkurrenz oder Tarifpluralität? Anwendung des § 4a TVG?
  - Enthalten die Tarifverträge eine Kollisionsregelung? > nein, TV BZ sollen sich ergänzen
  - Normen der gleichen Hierarchieebenen > Günstigkeitsprinzip nicht anwendbar
  - Spezialitätsprinzip bei Tarifverträgen der selben Tarifvertragsparteien
    - Einheitstarifverträge vs. mehrgliedrige Tarifverträge?

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Lösungsansatz: „Zweistufigkeit“ der TV BZ
  - § 1 TV BZ bestimmt den Anwendungsbereich abstrakt:  
*„...die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb...“*
    - > für die Anwendbarkeit des TV BZ reicht die Überlassung eines ZAN > i.d.R. stets mehrere TV BZ parallel anwendbar
  - Der konkrete ZAN erwirbt nach § 2 der TV BZ Ansprüche soweit Tarifbindung besteht und der konkrete Einsatz einem oder mehrerer TV BZ unterfällt > ggf. Auflösung der Konkurrenz erforderlich

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Unterschiedliche Fälle der Konkurrenz
  - Doppelmitgliedschaft des ZAN in mehreren Gewerkschaften / TV BZ als Einheitstarifverträge > Spezialitätsgrundsatz
  - Mitgliedschaft des ZAN in einer Gewerkschaft plus arbeitsvertragliche Bezugnahme im Arbeitsvertrag
    - = Zusammentreffen beiderseitiger Tarifbindung und arbeitsvertraglicher Bezugnahme
      - Bei TV BZ unterschiedlicher Gewerkschaften gilt § 4 Abs. 3 TVG: Günstigkeitsprinzip
      - Bei TV BZ derselben Gewerkschaften: Spezialitätsgrundsatz

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Keine Gewerkschaftsmitgliedschaft > Arbeitsvertragliche Bezugnahme auf mehrere Tarifverträge
- Falls keine Auflösung nach dem Spezialitätsgrundsatz möglich besteht m.E. eine Anspruchskonkurrenz > ZAN hat Anspruch auf mehrere Zuschläge, aber nicht kumulativ > i.E. Vergleichs-rechnung und Anspruch auf den höheren Zuschlag
- Zweifelsregelung nach den TV BZ greift nur bei tatsächlichen Zweifeln, nicht bei rechtlichen Zweifeln

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Unterschiedliche Problemlagen in den ersten neun Monaten und ab dem zehnten Monat
  - Erste neun Monate: Sind Branchenzuschläge zu zahlen?
    - > Vermeidung von Branchenzuschlägen steht im Vordergrund
  - Ab dem zehnten Monat: Kann durch die Zahlung von Branchenzuschlägen vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden?
    - > Anwendung des tariflichen equal pay steht im Vordergrund

# 7. Auflösung von Konkurrenzen

- Problem: Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz nach neunmonatiger Überlassungsdauer
  - Suspendierung des Gleichstellungsgrundsatzes bereits dann, wenn einer der anwendbaren TV BZ dies ermöglicht?
  - Cherry picking?
  - Vorzeitige Zahlung des höchsten Zuschlags bereits mit Erreichen des ersten 15-Monats-Zeitraums als Voraussetzung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?



# Dr. Motz

## RECHTSANWALT

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Graf-Adolf-Straße 41 | 40210 Düsseldorf  
T +49 211 94211950 | F +49 211 94211951  
guido.motz@motz-law.com | [www.motz-law.com](http://www.motz-law.com)

Bilder und Logos:  
Fotolia und Pixabay

